

**Stellungnahme des Deutschen Kitaverbands, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
zur
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-
Westfalen
betreffend den Antrag der Fraktion der FDP
„Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Angebote der frühkindlichen Bildung von
Sozialunternehmern stärken und Chancen von Betriebs-Kitas nutzen“
(Drucksache 18/9154)**

Wir danken dem Ausschuss für die Gelegenheit, als Sachverständige zu dem Antrag der FDP-Fraktion Stellung nehmen zu können.

Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme auf die aus Sicht unseres Verbandes bedeutsamen Punkte zu konzentrieren.

Der Deutsche Kitaverband ist überzeugt, dass in der derzeitigen Kita-Krise die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Nordrhein-Westfalen vor allem durch überfällige strukturelle Änderungen erreicht werden muss. Daher konzentriert sich unsere Stellungnahme – auch im Vorfeld der Diskussion über ein neues Kinderbildungsgesetz – vor allem auf systemische Aspekte der aktuellen Kitaversorgung.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat, basierend auf dem Recht der Kinder auf frühkindliche Förderung an die Kitas und die Tagespflege, in § 22 Abs. 2 SGB VIII näher bestimmt: Zum Kernauftrag von Kitas und Tagespflege gehört, „den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

Mit der Förderung von Vereinbarkeit als Förderauftrag an die Kitas und die Tagespflege soll der heutigen Lebenswirklichkeit von Eltern und in den Familien Rechnung getragen werden, in denen die beruflichen Interessen von Eltern und die Lebenssorge für die Kinder eng miteinander verbunden sind.

Unsere Expertise

Die im Deutschen Kitaverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, organisierten unabhängigen freien und als Sozialunternehmen tätigen Kitaträger tragen mit ihren Kitas wesentlich zu einem Kitaangebot bei, das den Fördervorgaben für die Kitas nach dem Achten Sozialgesetzbuch entspricht:

- Viele unserer Mitglieder bieten betriebsnah Belegungsmöglichkeiten für Betriebe und Unternehmen oder sie werden als Träger einer Betriebs-Kita tätig, die ausschließlich von Betriebsangehörigen genutzt wird und nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen in unserem Bundesland - anders als in anderen Bundesländern - nicht förderfähig ist.
- Unsere Mitglieder engagieren sich dabei besonders in der Betreuung und Förderung von Kindern unter drei Jahren und unterstützen damit insbesondere den Wiedereinstieg berufstätiger Eltern in ihre berufliche Tätigkeit.

Dieses besondere Engagement zeigt sich unter anderem an dem mit 11,2 Prozent höheren Anteil von Kitaträgern außerhalb der freien Wohlfahrtspflege in der U3-Betreuung¹.

Vereinbarkeit in Nordrhein-Westfalen: Stand der Umsetzung (§ 24 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)

Zusammenfassend ist unsere Beurteilung als Deutscher Kitaverband, dass der bundesgesetzliche Förderauftrag, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können, bis heute in unserem Bundesland nur unzureichend umgesetzt ist.

Diese unzureichende Umsetzung einer besseren Vereinbarkeit hat vor allem über den Beschäftigungsausfall von qualifizierten Fachkräften, die zugleich Eltern sind, Folgen für die Wertschöpfung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen.

Zugleich versäumt unser Bundesland Investitionen in die Förderung der Entwicklung von Kindern, die gerade auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für die langfristige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung gerade auch des Industrielandes Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung haben².

Zu einem bedarfsgerechten Angebot für berufstätige Eltern gehören insbesondere:

- eine ausreichende Anzahl von Kitaplätzen
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten (für Sonderbedarfe z.B. bei Schichtarbeit: ggf. Betreuung am späteren Nachmittag und an Wochenenden)
- bedarfsgerechte Schließzeiten und Möglichkeiten der Inanspruchnahme in den Ferien
- Wahlmöglichkeiten der Eltern zu Teilzeit- und Ganztagesbetreuung
- Möglichkeiten kurzfristiger Inanspruchnahme („Notfallbetreuung“)
- frühkindliche Förderung und ein qualitativ hochwertiges Förder-Angebot für die Kinder
- die Pflege einer Erziehungspartnerschaft durch die Mitarbeitenden, die die besonderen Bedürfnisse von berufstätigen Eltern berücksichtigt

Zur ausreichenden Anzahl von Kitaplätzen

Allen Beteiligten in der Kitaversorgung ist bekannt, dass nach den Berechnungen der Bertelsmann Stiftung aktuell rd. 110.400 Kitaplätze in Nordrhein-Westfalen fehlen³.

Es ist anzuerkennen, dass die Kommunen, freie Träger, die Landschaftsverbände und das Land erhebliche Anstrengungen zum Kitaplatz-Ausbau unternommen haben: Noch nie gab es in unserem Bundesland mit 673.616 Plätzen in 10.722 Einrichtungen so viele genehmigte Kitaplätze und noch nie waren mit 165.683 Mitarbeitenden so viele Menschen in Kitas tätig, darunter 118.832 Mitarbeitende mit einem fachpädagogischen Schulabschluss (Zahlen - Stand 1.3.2023)⁴.

Zugleich ist in Nordrhein-Westfalen auch anderthalb Jahrzehnte nach den Beschlüssen des Deutschen Bundestags zum Recht der Kinder auf Förderung der Bedarf an Kitaplätzen nicht gedeckt.

Damit bleibt eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der besseren Vereinbarkeit nicht erfüllt.

Der Deutsche Kitaverband stimmt den Forderungen des FDP-Antrags zu:

Ein beschleunigter flächendeckender und bedarfsgerechter Kita-Ausbau muss weiterhin höchste Priorität im Handeln der Landesregierung und aller beteiligten Akteure haben.

Vereinbarkeit als Aufgabe einer Entwicklungsstrategie für freie Kitaträger

Das Achte Sozialgesetzbuch und der Förderauftrag der besseren Vereinbarkeit geben den Kommunen und dem Land Nordrhein-Westfalen die Gestaltungsaufgabe,

- historisch gewachsene Angebotsstrukturen im Kitabereich so zu gestalten, dass sie dem Förderauftrag einer besseren Vereinbarkeit nachkommen können und
- Kitas zu bedarfsgerecht tätigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und zu Orten in einer Gesamtlandschaft früher Bildung zu entwickeln, die ihren Förderauftrag auf der Höhe des fachlichen Wissens und state-of-art wahrnehmen können

In den urbanen und ländlichen Regionen des größten Bundeslands ist dafür vor allem erforderlich, auf der Grundlage der Trägerautonomie und der Achtung der Selbständigkeit der freien Kitaträger (§ 4 SGB VIII) durch Land und Kommunen, die landesgesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der freien Kitaträger so auszugestalten, dass sie hinreichend Anreize enthalten, Betriebskonzepte zu entwickeln, die zu einer besseren Vereinbarkeit beitragen.

Wir teilen die anhaltende Sorge über die Krise in den Kitas und den Kitausbau, die in den Mahnungen und der Kritik aus Wirtschaft, Betrieben und Unternehmen in Bezug auf eine bessere Vereinbarkeit zum Ausdruck kommen.

Als Deutscher Kitaverband sehen wir die derzeitige Krise als Folge der Tatsache, dass bis heute versäumt wurde, gemeinsam eine wirksame Entwicklungsstrategie für die frühe Bildung in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln und die fragmentierten Zuständigkeiten und Interessen in der Kitaversorgung zielorientiert zu bündeln.

Auch aktuell scheinen wir in Nordrhein-Westfalen weiterhin entfernt von einer solchen gemeinsamen Entwicklungsstrategie für die Kitas und die frühe Bildung: Wir befürchten, dass auch der vor uns liegende Prozess der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes mit Verweis auf die schwierige Haushaltssituation des Landes ein Prozess des Durchhangelns wird und die Verantwortlichen darauf setzen, dass sich die Probleme mit der Zeit von selbst lösen.

Dass angesichts vieler öffentlich geäußelter Einzelvorschläge dennoch nicht erkennbar wird, wie sich die Kitaversorgung und die frühe Bildung in Nordrhein-Westfalen entwickeln sollen, demotiviert insbesondere Kitaleitungen und die Mitarbeitenden in den Kitateams und ist mit der Gefahr verbunden, dass Mitarbeitende diesen bedeutsamen Bereich der Lebenssorge und Unterstützung der Familien verlassen.

Umgekehrt wäre eine gemeinsame Entwicklungsstrategie geeignet, die Attraktivität dieses Berufsfeldes zu erhöhen und insbesondere junge Menschen zu ermutigen, sich beruflich in der frühen Bildung zu engagieren.

Bedarfsgerechte Öffnungs- und (Ferien-)Schließzeiten

Für berufstätige Eltern sind bedarfsgerechte Öffnungs-Zeiten sowie bedarfsgerechte (Ferien)Schließzeiten, die organisatorisch die jeweiligen Arbeitszeit-Anforderungen und den individuellen Besonderheiten des Familienlebens berücksichtigen, von außerordentlicher Bedeutung.

Voraussetzung für solche bedarfsgerechte Öffnungszeiten ist ein darauf ausgerichtetes Betriebskonzept des Kitaträgers.

Vor allem aber wird zur Umsetzung bedarfsgerechter Öffnungszeiten eine ausreichende Personal-Besetzung notwendig.

Aktuell ist auch der Deutsche Kitaverband tief besorgt über die Personalsituation und die aktuell notwendigen Einschränkungen von Kita-Betriebszeiten aufgrund fehlenden Personals: Das ist mit massiven Einschränkungen eines bedarfsgerechten Angebots gerade an Familien mit berufstätigen Eltern verbunden.

Es bleibt zentrale Aufgabe von Land und Kommunen, unter anderem mit deutlich mehr Ausbildungsplätzen, der weiteren auch modellhaften Förderung dualer Ausbildungsmodelle, des Quereinstiegs und einer Gemeinschaftswerbung für ein ausreichendes Angebot auf den Fachkraftarbeitsmärkten unseres Landes zu sorgen.

Eine weitere Voraussetzung für bedarfsgerechte Öffnungszeiten ist eine ausreichende Finanzierung längerer Öffnungszeiten bzw. entsprechende Finanzierungsanreize.

Ein Beispiel für entsprechende Anreize ist Paragraph 48 Kinderbildungsgesetz, der allerdings erst 2020 Eingang in das Gesetz gefunden hat und der einen Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten vorsieht.

Da der zunehmende Personalmangel und die Kita-Krise den Ausschuss bereits an anderer Stelle und gestern ausführlich beschäftigt hat, dürfen wir dazu auf unsere entsprechende Stellungnahme verweisen (vgl. Anhörung zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/9159, des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 24. September).

Wettbewerb fördert Innovation und Qualität und sichert die Vereinbarkeit

Es ist die Erfahrung - gerade auch aus der intensiven Zusammenarbeit unserer Mitglieder mit Betrieben und Unternehmen: Die Bedarfe von Familien mit berufstätigen Eltern sind so vielfältig und unterschiedlich wie deren Berufstätigkeit und Arbeitsanforderungen und die Betriebe und Unternehmen unseres Landes, in denen sie tätig sind.

Dieser besondere und vielfältige Bedarf ergibt sich aus den Besonderheiten der Berufstätigkeit in den unterschiedlichen Betrieben und Unternehmen unseres Landes und ihren jeweiligen eigenen Besonderheiten in den urbanen und ländlichen Regionen von Nordrhein-Westfalen und in unterschiedlichen Branchen und Gewerken.

Ob „Flexi-Kita“ oder Über-Nacht-Betreuung – aus der Sicht des Deutschen Kitaverbandes gibt es kein „Serien-Modell“ einer Kita, das als Standardangebot in jedem Fall für eine bessere Vereinbarkeit sorgen kann.

Ja - ausreichende öffentliche Haushaltsmittel und ein genügend großes Angebot qualifizierter Mitarbeitender sind unverzichtbare und notwendige Bedingungen für eine bessere Vereinbarkeit.

Zugleich sind sie keineswegs hinreichend.

Es braucht zudem

- einen gesetzlichen und organisatorischen Rahmen, in dem sich ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Kitaangebot überhaupt erst entwickeln kann und in dem
- alle freien Kitaträger mit einer geltenden Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ausreichend Möglichkeiten und Anreize erhalten, mit ihren jeweils eigenen Betriebskonzepten auf unterschiedliche Bedarfe einzugehen und ggf. ihr Angebot innovativ und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln

Es ist für die Entwicklung eines - gerade auch für Familien mit berufstätigen Eltern: bedarfsgerechten und landesweiten - Kitaangebots von besonderer Bedeutung, dass alle Gruppen freier Kitaträger in Nordrhein-Westfalen gleiche Möglichkeiten und den gleichen Zugang haben, sich an der Ausgestaltung der Kitaversorgung zu beteiligen und ihre besonderen Kompetenzen und Betriebskonzepte in einen Entwicklungswettbewerb um die Qualität früher Bildung in Nordrhein-Westfalen einzubringen.

Das ist in Nordrhein-Westfalen nicht der Fall und vom gleichen Zugang aller freien Kitaträger, sich an der Ausgestaltung der Kitaversorgung beteiligen zu können, kann gerade auch in unserem Bundesland – im Unterschied zu anderen Bundesländern - nicht die Rede sein.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Förderauftrags der besseren Vereinbarkeit und ein dafür bedarfsgerechtes Kitaangebot ist die mangelnde Anerkennung und Beteiligung insbesondere der Gruppe unabhängiger freier Kitaträger, die nicht in der freien Wohlfahrtspflege organisiert ist, nicht allein ein Beteiligungs- und Demokratie-Defizit.

Die mangelnde Anerkennung und Beteiligung unabhängiger freier Kitaträger ist vor allem ein Innovations-Hemmnis in der Kitaversorgung und in dem Entwicklungswettbewerb zur Qualität früher Bildung.

Hemmnisse für die Umsetzung besserer Vereinbarkeit in Nordrhein-Westfalen

Die aktuellen rechtlichen Grundlagen im Kinderbildungsgesetz beschränken die Beteiligung und Mitwirkung der freien Kitaträger an der Kitaversorgung auf die Beteiligung und Mitwirkung von Kitaträger, die in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege organisiert sind und die durch deren Verbandsvertreter/innen vertreten werden (vgl. dazu insbesondere § 54 Abs. 3 KiBiz).

So trifft gerade auch in Nordrhein-Westfalen der Förderauftrag der Kitas der besseren Vereinbarkeit des Achten Sozialgesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen auf Versorgungs- und Trägerstrukturen im Kitabereich, die geprägt sind durch eine historisch gewachsene starke Position insbesondere kirchlicher Kitaträger mit einem Versorgungsanteil von 39,3 Prozent und einer Gruppe weltlich orientierter freier Kitaträger mit einem Versorgungsanteil von 18 Prozent⁵.

Obwohl wenig trennscharf, weisen Daten der Bertelsmann Stiftung darauf hin, dass längst nicht alle Kitaträger (rd. 8,1 % - Stand 2022) hierzulande den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zuzuordnen sind⁶.

Als Zusammenschluss unabhängiger freier Kitaträger respektiert der Deutsche Kitaverband das Selbstverständnis der jeweiligen Trägergruppen in der freien Wohlfahrtspflege und das damit verbundene Selbstverständnis, ihre besondere Werte-Orientierung, ihre Tradition und ihre besondere fachliche Ausrichtung.

Zugleich sind wir nachhaltig der Auffassung, dass die im NRW-Landesrecht langjährig vorgenommene Gleichsetzung „freie Kitaträgern = freie Wohlfahrtspflege“ dringend eines Realitätschecks bedarf und - im Lichte der aktuellen Rechtsprechung - der rechtlichen Überprüfung.

Wir bewerten die geltenden landesrechtlichen Regelungen als überholtes institutionelles Hemmnis für die Beteiligung und Mitwirkung unabhängiger freier Kitaträger an der Ausgestaltung der Kitaversorgung.

Die Mitwirkung und Beteiligung ausschließlich in das pflichtgemäße Ermessen von Jugendämtern, Landschaftsverbänden und Landesbehörden zu stellen, hat nicht selten die Wirkung, dass die unabhängigen freien Kitaträger ihre Innovations- und Entwicklungsimpulse zur besseren Vereinbarkeit erst gar nicht in die regionale Kitaversorgung einbringen können.

Unsere Erfahrungen als Deutscher Kitaverband:

- Unabhängige freie Kitaträger wirken in vielen örtlichen und überörtlichen Diskussionen innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe regelhaft erst gar nicht mit – weder in den Jugendhilfeausschüssen noch in örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder örtlichen Fachberatungs-AG's. Sie sind damit auch nicht unmittelbar in die Informationslinien und den direkten Austausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingebunden.
- In der kommunalen Jugendhilfeplanung und bei der Ausschreibung von Kitastandorten unterbleibt die frühzeitige Information und Beteiligung von unabhängigen freien Kitaträgern – und behindert damit deren Chance, überhaupt das eigene Betriebskonzept zur Prüfung zu stellen.
- Umgekehrt: Der Austausch mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ist geprägt durch die Sichtweisen und Interessen der freien Wohlfahrtspflege – auch, was die Bedarfe von Familien mit berufstätigen Eltern angeht. Dagegen finden die in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, mit Betrieben und Unternehmen gewonnene Träger-Erfahrungen und fachlichen Sichtweisen nur eingeschränkt Eingang in kommunale und Landesentscheidungen zur Ausgestaltung der Kitaversorgung.

Der Deutsche Kitaverband fragt sich mit Blick auf die Situation in Nordrhein-Westfalen, ob wir in unserem Bundesland tatsächlich schon rechtlich und institutionell die Situation

überwunden haben, die die Monopolkommission 2013 in ihrem Hauptgutachten XX für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland festgehalten hat:

„Privilegien weniger großer etablierter Anbieter wie der Liga der Spitzenverbände zulasten Dritter be- oder gar verhindern den Wettbewerb. Daraus können negative Folgen wie Überbürokratisierung, geringe Innovationen oder mangelndes Kostenbewusstsein in der Kinder- und Jugendhilfe entstehen.“⁷

Die aktuellen rechtlichen Grundlagen im Kinderbildungsgesetz verwehren nicht allein der Gruppe unabhängiger freier gemeinnütziger Kitaträger den gleichberechtigten Zugang zu Versorgung: Sie versagen auch privaten gewerblich tätigen Kitaträgern eine Förderung und Unterstützung aus KiBiz-Mitteln.

Diese Trägergruppe ist fördermäßig gegenüber privaten gemeinnützigen Kitaträgern diskriminiert und privaten gewerblich tätigen Kitaträgern wird damit eine bedeutsame wirtschaftliche Tätigkeitsgrundlage entzogen.

Das steht nicht nur im Widerspruch zu anderen und im Sozialgesetzbuch geregelten Bereichen wie der Gesundheitsversorgung (SGB V) oder der Betreuung und Pflege (SGB XI), in denen private gewerbliche Träger rechtlich kommunalen und gemeinnützigen Trägern und Anbietern gleichgestellt sind. Selbst in der Realität der Umsetzung des Bereichs des Achten Sozialgesetzbuchs werden freie Träger der Jugendhilfe als private gewerbliche Träger tätig – aber eben nicht in der Kitaversorgung.

Die privaten gewerblichen Kitaträger nehmen das Grundrecht der Gewerbefreiheit wahr und werden als Sozialunternehmen mit ihren Kitas auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII tätig: Damit tragen diese Kitaträger faktisch dazu bei, das Recht der Kinder auf Förderung in einer Kita umzusetzen.

Der Deutsche Kitaverband begrüßt, dass der Antrag der FDP-Fraktion den Beitrag privater gemeinnütziger sowie unabhängiger privater gemeinnütziger Kitaträger außerhalb der Freien Wohlfahrtspflege herausstellt und ihre Rolle in der Entwicklung der Kitaversorgung stärken will.

Um die Bedarfsgerechtigkeit des Kitaangebots in Nordrhein-Westfalen und eine bessere Vereinbarkeit zu fördern, fordert der Deutsche Kitaverband

- ***die gleichberechtigte frühzeitige institutionelle Beteiligung und Gleichbehandlung unabhängiger freier Kitaträger und deren Förderung sowie entsprechende rechtliche Klarstellungen dazu in novellierten Kinderbildungsgesetz***
- ***die bessere Beteiligung wesentlicher Anspruchsgruppen (stakeholder) der Kitaversorgung, insbesondere von berufstätigen Eltern, von Kitaleitungen und Mitarbeitenden der Kitateams sowie von sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaftsverbänden, von Betrieben und Unternehmen, die aktuell nur unzureichend in den Entscheidungsverfahren repräsentiert sind***

Bessere Vereinbarkeit bedarf eines Neu-Starts der Kitaversorgung in Nordrhein-Westfalen und ihrer Restrukturierung

Wesentliche Voraussetzungen einer besseren Vereinbarkeit stimmen – wie gezeigt - überein mit den Voraussetzungen wie für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kitaversorgung insgesamt - zum Beispiel eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung der Kitaträger und die Ausbildung, Qualifizierung und Gewinnung ausreichenden Personals für die Kitaversorgung.

Die aktuelle Kitakrise und die Defizite und Mängel in Bezug auf die Umsetzung einer besseren Vereinbarkeit sind nicht allein auf exogene und außerhalb der Kitaversorgung liegende Faktoren der Kitaversorgung wie zum Beispiel den demografischen Wandel und seine allgemeinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Dass wir rd. vier Jahre nach der letzten Novellierung des Kinderbildungsgesetzes jetzt erneut vor tiefgreifenden Problemen und mitten in einer akuten Kitakrise stehen, ist deutliches Anzeichen dafür, dass eine ganze Reihe endogener Faktoren und damit systemische Probleme innerhalb der Kitaversorgung selbst zur heutigen Kita-Krise beitragen.

Was die bessere Vereinbarkeit angeht, so sind dies eben systemische Gegebenheiten, die Innovationen und den Entwicklungswettbewerb um die Qualität früher Bildung hemmen.

Aus der Sicht des Deutschen Kitaverbandes bedarf es gerade auch im Interesse der Wirtschaft unseres Landes und von Betrieben und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen eines Neu-Starts in der Kitaversorgung und ihrer Restrukturierung.

Statt Durchwursteln und permanentem Krisenmanagement muss das Ziel sein, das heutige Kitaangebot unseres Bundeslandes gemeinsam zu einem qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebot früher Bildung für Eltern und Familien in den Bildungslandschaften unserer Gemeinden zu entwickeln.

Das wird längerfristig von mutigen Haushaltsentscheidungen begleitet werden müssen und zu Recht werden nicht nur die dafür Verantwortlichen, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes fragen, ob diese Steuermittel sinnvoll und effektiv investiert werden.

Nicht nur wieviel Mittel verausgabt werden, ist für eine redliche Antwort bedeutsam, sondern auch – wie wirksam diese Mittel eingesetzt werden.

Maßnahmen eines Neu-Starts müssen unter anderem sein:

- die konsequente Förderung des weiteren Ausbaus eines bedarfsgerechten Kitaangebots in Nordrhein-Westfalen sowie dazu förderliche Maßnahmen zum Bürokratieabbau zum Beispiel bei Genehmigungsverfahren und zur besseren Zusammenarbeit der am Kitaausbau beteiligten Ämter und Behörden
- eine Neuordnung einer mittel- und langfristig orientierten öffentlichen Personal-Planung und -Qualifizierung für in der frühen Bildung tätigen Berufsgruppen sowie kurzfristig ein Maßnahmen-Programm zur Werbung für die Berufe in der frühen Bildung
- die Neuordnung der Kitafinanzierung als 100-Prozent-Finanzierung
- die grundsätzliche Möglichkeit, auch private gewerbliche Kitaträger zu fördern, wenn sie vor Ort den privaten gemeinnützigen Kitaträger vergleichbare Versorgungsaufgaben wahrnehmen

- Förderpfade zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Unternehmen und Betrieben und freien Kitaträgern bei der Entwicklung von betrieblichen bzw. betriebsnahen bedarfsgerechten Angeboten für Familien mit berufstätigen Eltern
- die gleichberechtigte Beteiligung aller Kitaträger-Gruppen an den örtlichen und überörtlichen Diskussionen und Entscheidungen zur Ausgestaltung der Kitaversorgung

Das zuständige Familienministerium hat angekündigt, dass mit Beginn des neuen Kitajahres 2026/2027 ein novelliertes Kinderbildungsgesetz in Kraft treten soll. Als Verband sehen wir Änderungen des Landesrechts und insbesondere des Kinderbildungsgesetz als eine der notwendigen Grundlagen des von uns geforderten Neu-Starts der Kitaversorgung in unserem Bundesland. Da dies den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen würde, werden wir die dazu angezeigten Anmerkungen, Vorschläge und Forderungen zu einem Neu-Start in die Novellierungsdiskussion einbringen.

Schon in seinen Stellungnahmen zur letzten Novellierung des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2020 hat der Deutsche Kitaverband darauf hingewiesen, dass es für die Gestaltung einer bedarfsgerechten Gestaltung der Kitaversorgung zugleich administrativer, rechtlicher und Entscheidungsstrukturen bedarf, die außerhalb des Kinderbildungsgesetzes liegen, zum Beispiel, wenn es um die mittel- und langfristige Planung von Ausbildungskapazitäten geht. Auch diese Strukturen müssen im Rahmen eines Neu-Starts in den Blick genommen werden.

Aktuell: Pool-Lösungen erproben

Neben den bereits angesprochenen Veränderungen in der Kitaversorgung halten wir aktuell vor allem eine Einzelmaßnahme für bedeutsam: die Umsetzung von Pool-Lösungen für kleinere und mittelständische Betriebe und Unternehmen.

Nach unseren Erfahrungen finden Betriebe und Unternehmen sowie in der Zusammenarbeit erfahrene freie Kitaträger in der Regel meist selbstständig und ohne größere „fremde“ Hilfe zusammen. Vor Ort bedarf es dann für die besonderen Anliegen von Betrieben und Unternehmen in den zuständigen Jugendämtern aufgeschlossene und sachkundige Mitarbeiter/innen.

Auf dem Hintergrund unserer aktuellen Erfahrungen sind kurzfristige Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit dann sinnvoll, wenn sie dazu beitragen, den Zugang für berufstätige Eltern und die Reichweite des Kitaangebots in der Breite verbessern.

Akute Defizite sehen wir insbesondere

- beim Zugang zu bedarfsgerechten Kitaangeboten von Familien mit Eltern, die in kleineren und mittelständigen Betrieben und Unternehmen beruflich tätig sind sowie
- beim Zugang zu bedarfsgerechten Kitaangeboten von Familien mit Eltern, die im ländlichen Raum bzw. in urbanen Randgebieten tätig sind

Der Deutsche Kitaverband regt an, dazu gemeinsam mit der regionalen Wirtschaft und vor Ort tätigen Jugendämtern bedarfsgerechte Kitaangebote als Pool-Lösung für die Zusammenarbeit mit Betrieben vor Ort zu erproben, die eine an den Bedarfen der Familien von beruflich bei kleineren Betrieben und Unternehmen entwickeln.

Anhang

Datum der Stellungnahme 17. September 2024

Verantwortlich
Klaus Bremen und Marcus Bracht (Landesvorstand)

Anschrift
Deutscher Kitaverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen
c/o Kinderhut | Huysenallee 99 - 103 | 45128 Essen

Nachweise

¹ Bertelsmann Stiftung: Ländermonitoring frühkindliche Bildungssysteme 2023 -Profile der Bundesländer (Nordrhein-Westfalen), Tab. 78, S.18

² vgl. die Studie von Wido Geis-Thöne und Axel Plünnecke „Investitionen in Kinder wirkungsvoll gestalten“ im Auftrag des Deutschen Komitee für UNICEF e.V.- Köln 2024

³ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2023 (Nordrhein-Westfalen). Transparenz schaffen, Governance stärken. – Gütersloh 2023 S.3

⁴ Statistik NRW – Tageseinrichtungen für Kinder - Daten zum 1. März 2023

⁵ Bertelsmann Stiftung: Ländermonitoring frühkindliche Bildungssysteme 2023 -Profile des Bundesländer (Nordrhein-Westfalen) – ebenda;

⁶ Bertelsmann Stiftung: Ländermonitoring frühkindliche Bildungssysteme 2023 -Profile des Bundesländer (Nordrhein-Westfalen) – ebenda;

⁷ Monopolkommission: Auszug aus dem Hauptgutachten XX (2012/2013) „Aktuelle Probleme der Wettbewerbspolitik“ - Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, S.129;